

ZA5678: Beziehungs- und Familienpanel (pairfam)

Aufgrund der hohen Sensibilität der Daten ist eine Vertragslösung für diese Studien vorgesehen. Bitte schicken Sie das ausgefüllte und unterschriebene Formular (per Post, Fax, eingescannt oder als elektronisch unterschriebenes PDF per eMail-Anhang) an:

GESIS - Leibniz-Institut für Sozialwissenschaften
Datenservice
Unter Sachsenhausen 6-8
50667 Köln

Fax: ++49-221-47694-199

Mail: dataservices@gesis.org

Sie bestellen die aktuelle Release-Version der Daten. Bei Bedarf stellt Ihnen GESIS ältere Versionen bereit. Bitte informieren Sie sich bzgl. DOI der von Ihnen gesuchten älteren Version über den pairfam-Eintrag in unserem Katalog.

Für die Nutzung dieser Daten fallen keine Gebühren für Nutzende an.

Bei inhaltlichen Fragen zu den Daten wenden Sie sich bitte an das pairfam-Team:

support@pairfam.de

Datennutzungsvertrag

im Rahmen des GESIS Off-Site Datenzugangs

mit der Vertragsnummer: _____
(wird durch GESIS ausgefüllt)

zwischen

GESIS – Leibniz Institut für Sozialwissenschaften
Quadrat B2,1
68159 Mannheim

– nachstehend GESIS genannt –

und

Name	
Vorname	
E-Mail	
Telefonnummer	
Institution	
Dienstanschrift	
Position des/der Datenempfängers/in ¹	
Fachbereich	

– nachstehend Datenempfänger genannt –

¹ Zum Beispiel: Lehrstuhlinhaberin oder wissenschaftlicher Mitarbeiter

§ 1 Vertragsgegenstand

GESIS stellt dem Datenempfänger die nachfolgend genannten Daten (bitte ankreuzen)

<input type="checkbox"/>	Titel der Studie	Beziehungs- und Familienpanel (pairfam)
	Studiennummer	ZA5678
	Persistent Identifier/DOI	

<input type="checkbox"/>	Titel der Studie	The pairfam COVID-19 survey
	Studiennummer	ZA5959
	Persistent Identifier/DOI	

– im folgenden Datenbasis genannt –

ausschließlich zu dem in § 2 dieses Vertrags vereinbarten Zweck zur Verfügung. Die Bezeichnung Datenbasis umfasst auch Teile der Datenbasis sowie Duplikate der Datenbasis. Im Falle, dass GESIS nicht der Datengeber ist (also die Daten nicht von GESIS erhoben wurden), wird der Datengeber vorab über die Nutzung informiert.

§ 2 Zweck der Nutzung

(1) Der Datenempfänger darf die Datenbasis ausschließlich zum Zweck der eigenen wissenschaftlichen Forschung im Rahmen des nachfolgend genannten Forschungsvorhabens verarbeiten und nutzen. Eine Verarbeitung oder Nutzung für andere Zwecke bedarf einer gesonderten vorherigen schriftlichen Vereinbarung der Parteien dieses Vertrags. Eine Verarbeitung oder Nutzung für kommerzielle Zwecke ist nicht erlaubt.

Titel des Forschungsvorhabens	
Beginn des Vorhabens (Tag / Monat / Jahr)	
Ende des Vorhabens (Tag / Monat / Jahr)	
Art (Promotion, ...) des Forschungsvorhabens	

(2) Der Datenempfänger darf die Datenbasis ausschließlich nachfolgenden, namentlich benannten, am angegebenen Forschungsvorhaben zusätzlich beteiligten Personen an der Institution des Datenempfängers² zugänglich machen. Der Datenempfänger hat diesen Personen die in diesem Dokument festgelegten Richtlinien für den Umgang mit den Daten kenntlich zu machen und sicherzustellen, dass diese Richtlinien von allen diesen Personen

² Bei Kooperationsprojekten zwischen verschiedenen wissenschaftlichen Einrichtungen muss für jede Einrichtung ein eigener Datennutzungsvertrag abgeschlossen werden.

eingehalten werden. Auf Aufforderung von GESIS hat der Datenempfänger nachzuweisen, dass die folgenden Personen die identischen Verpflichtungen des Datenempfängers aus diesem Vertrag ihm gegenüber eingegangen sind, insbesondere die Verpflichtung zum Datengeheimnis.

1.	Name, Vorname, Email, Dienstanschrift und Funktion ³ der auf die Daten zugreifenden Forscher/in / Mitarbeiter/in	
2.	Name, Vorname, Email, Dienstanschrift und Funktion der auf die Daten zugreifenden Forscher/in / Mitarbeiter/in	
3.	Name, Vorname, Email, Dienstanschrift und Funktion der auf die Daten zugreifenden Forscher/in / Mitarbeiter/in	
4.	Name, Vorname, Email, Dienstanschrift und Funktion der auf die Daten zugreifenden Forscher/in / Mitarbeiter/in	

(3) Sobald sich die Inhalte des Forschungsvorhabens ändern, neue Personen zum Forschungsvorhaben dazukommen oder die Daten über das angegebene Projektende hinaus

³ Zum Beispiel: Lehrstuhlinhaberin, wissenschaftlicher Mitarbeiter, Doktorandin, Diplomand, studentische Hilfskraft, etc.

weiterverwendet werden sollen (etwa im Rahmen von Qualifizierungsarbeiten) muss von den entsprechenden Personen und den Parteien dieses Vertrags ein neuer Datennutzungsvertrag abgeschlossen werden. Die Wirksamkeit des vorliegenden Vertrags endet in dem Fall ohne Ausspruch einer Kündigung.

(4) Der Datenempfänger ist einverstanden, dass die von ihm bekannt gegebenen sowie die sich aus seiner Vertragskooperation ergebenden, persönlichen Daten zum Zwecke der Durchführung dieses Vertrags von GESIS gespeichert werden.

§ 3 Dauer des Nutzungsrechts

(1) Das Verarbeitungs- und Nutzungsrecht des Datenempfängers beginnt mit dem Tag der Unterzeichnung dieses Vertrags durch beide Parteien und endet mit dem in §2 angegebenen Ende des Forschungsvorhabens.

(2) Die Verarbeitungs- und Nutzungsrechte des Datenempfängers sowie der am Forschungsvorhaben beteiligten Personen enden automatisch mit dem persönlichen Ausscheiden des Datenempfängers aus dem Forschungsvorhaben, bzw. aus dem vertragsgegenständlichen Institut bzw. mit der Auflösung, Übernahme oder Neugründung des Instituts. Für die am Forschungsvorhaben beteiligten Personen endet das Verarbeitungs- und Nutzungsrecht ebenfalls mit Ausscheiden des Datenempfängers aus dem Forschungsvorhaben bzw. aus der vertragsgegenständlichen Institution. Die übermittelten Daten, insbesondere Sicherungskopien, Backups, Auszugsdateien und Hilfsdateien sind dann zu löschen (siehe §7), selbst wenn sie nur in modifizierter Form vorliegen. Alle Änderungen im Sinne dieses Paragraphen sind GESIS unaufgefordert sofort mitzuteilen.

(3) GESIS ist berechtigt, das Verarbeitungs- und Nutzungsrecht jederzeit zurückzunehmen bzw. zu widerrufen.

§ 4 De-Anonymisierung

(1) Der Datenempfänger hat jede Handlung zu unterlassen, die darauf abzielt oder für ihn oder andere geeignet ist, zu einer Re-Identifikation von Zielpersonen zu führen bzw. die in der Datenbasis enthaltenen anonymisierten statistischen Einzelangaben zu de-anonymisieren (z.B. durch das Zuspielen entsprechenden Zusatzwissens).

(2) Die Datenbasis darf nicht – auch nicht auszugsweise – mit weiteren Daten auf Individualebene (Mikrodatensätzen) zusammengeführt werden. Kenngrößen auf aggregiertem Niveau dürfen den Daten jedoch zugespielt werden.

(3) Die Darstellung oder Publikation von Einzelfällen, auch wenn es keinen direkten Personenbezug gibt, ist nicht erlaubt. Zulässig sind zusammenfassende Darstellungen der Daten, wie sie in wissenschaftlichen Arbeiten und Vorträgen üblich sind.

(4) Werden in der Datenbasis anonymisierte statistische Einzelangaben de-anonymisiert, auch wenn dies nicht durch eine darauf abzielende Handlung geschieht, so hat der Datenempfänger diese statistischen Einzelangaben geheim zu halten sowie GESIS unmittelbar und unverzüglich zunächst telefonisch und dann schriftlich von der De-Anonymisierung und deren Umständen zu unterrichten.

§ 5 Datensicherheitskonzept

(1) Der Datenempfänger hat durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass nur der Datenempfänger und die in § 2 genannten Personen Zugang zu der Datenbasis erhalten.

(2) Im Besonderen stellt der Datenempfänger vor allem durch folgende Konzepte die Zugriffsberechtigung und die Datensicherung sicher (nähere Informationen und Tipps zum sicheren Umgang mit der Datenbasis finden sich auf dem online verfügbaren Merkblatt⁴):

<p><u>Kurze</u> Beschreibung des Konzeptes zur Sicherstellung der Zugriffsberechtigung</p>	
<p><u>Kurze</u> Beschreibung der organisatorischen und technischen Maßnahmen zur Sicherstellung der Datensicherheit</p>	

§ 6 Publikationen

(1) Der Datenempfänger und die am Forschungsvorhaben beteiligten Personen verpflichten sich, im Falle von Veröffentlichungen oder sonstigen Arbeiten (z. B. Masterarbeiten, Working Papers, etc.), in denen Daten aus der Datenbasis verwendet werden, auf die Datenbasis als Referenzquelle zu verweisen. Der Datenempfänger ist weiterhin verpflichtet, bei allen diesen Arbeiten auf die Version der verwendeten Datensätze hinzuweisen. Entsprechende Vorgaben zur Zitation der Daten und Datendokumentation sind auf der GESIS-Website zu finden.

⁴https://www.gesis.org/fileadmin/upload/dienstleistung/daten/secure_data_center/GESIS_Merkblatt_zum_sicheren_Datenumgang.pdf

(2) GESIS ist jede Art von Veröffentlichung, die aus der Arbeit mit der Datenbasis hervorgeht, spätestens vier Wochen vor Veröffentlichung durch Überlassung einer elektronischen Version der Endfassung der Publikation anzuzeigen. Diese Forschungsergebnisse werden von GESIS selbstverständlich vertraulich behandelt und dienen lediglich dazu, sicherzustellen, dass keine gesetzlichen oder anderen Bestimmungen, insbesondere Nutzungsrichtlinien, verletzt wurden.

(3) Zudem ist jede Veröffentlichung, die aus der Arbeit mit der Datenbasis hervorgeht, GESIS kosten- und entgeltfrei in jeweils zwei Exemplaren spätestens einen Monat nach dem Veröffentlichung zu übersenden. Dies schließt auch die sogenannte „Graue Literatur“ ein. Die Belegexemplare können als Printexemplar oder in elektronischer Version (z.B. im Portable Document Format, PDF) überlassen werden.

(4) Die Datenbasis darf nicht im Rahmen von „enhanced publications“ (also elektronischer Publikationen mit Verlinkungen zu Daten, Modellen, Algorithmen etc.) mit zur Verfügung gestellt werden, außer GESIS gibt hierzu eine gesonderte schriftliche Freigabe.

§ 7 Datenlöschung

Der Datenempfänger ist verpflichtet sicherzustellen, dass die zur Verfügung gestellte Datenbasis, insbesondere einschließlich der Sicherungskopien, Backups, modifizierten Kopien, Auszugsdateien und Hilfsdateien, mit Entfallen des Verarbeitungs- und Nutzungsrechts bzw. der Beendigung des Vertrags bei ihm und den gemäß § 2 dieses Vertrags Berechtigten auf allen Datenträgern gelöscht wird. Er hat GESIS die Vornahme der Löschung umgehend schriftlich mitzuteilen und ggf. die zur Verfügung gestellten Datenträger an GESIS zu übergeben.

§ 8 Konsequenzen bei Vertragsverstoß

(1) Verstößt der Datenempfänger gegen die sich aus diesem Vertrag ergebenden Verpflichtungen, so hat er GESIS sofort zu informieren. Verstöße in diesem Sinne sind unter anderem, aber nicht ausschließlich:

- Die Verarbeitung oder Nutzung der Daten für andere Zwecke als die im Forschungsvorhaben gemäß § 2 dieses Vertrags angegebenen
- Keine oder ungenügende Angabe der Datenquellen bei Publikationen
- De-Anonymisierung oder Re-Identifikation von Einzelpersonen
- Die Weitergabe der Daten oder von Datenauszügen an Dritte
- Ein unautorisierter Zugriff auf die Daten, selbst wenn dieser durch ein mangelndes IT-Sicherheitskonzept zustande kommt
- Nicht-Einhaltung der Vorgaben für die sichere Aufbewahrung und Verarbeitung der Daten
- Die Weitergabe persönlicher Zugangscodes und Passwörter

(2) Der Datenempfänger haftet GESIS für alle Schäden, die GESIS aus dem nicht vereinbarungsgemäßen, unzulässigen oder unrichtigen Umgang im Rahmen des Zugangs zu den

bereitgestellten Daten durch den Datenempfänger selbst oder die unter §2 (3) genannten Personen entstehen und stellt GESIS insoweit von Haftungsansprüchen Dritter frei.

(3) Im Falle eines Verstoßes gegen eine der in Absatz 1 genannten Verpflichtungen ergreift GESIS je nach Umständen und Schwere des Falles eine oder mehrere der folgenden Maßnahmen: Der Datenempfänger hat die Datenbasis einschließlich evtl. Sicherungskopien, Auszugsdateien und Hilfsdateien bei sich sofort zu löschen; es wird eine entsprechende Mitteilung über den Verstoß an andere Forschungsdaten- und Servicezentren und den Rat für Sozial- und Wirtschaftsdaten gesendet; der Datenempfänger wird zeitlich begrenzt oder dauerhaft vom Zugang zu Diensten und Services der GESIS ausgeschlossen.

(4) Der Datenempfänger verpflichtet sich bei einem vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verstoß gegen vertragliche Pflichten zur Zahlung einer Vertragsstrafe von 10.000 Euro.

§ 9 Gewährleistung und Haftung von GESIS

(1) GESIS haftet gegenüber dem Datenempfänger nicht für Verluste oder Schäden, welcher Art auch immer, in Verbindung mit den vertragsgegenständlichen Daten oder mit Schlussfolgerungen oder Empfehlungen, die in den übermittelten Daten gegebenenfalls enthalten sind. Der Datenempfänger erkennt hiermit an, dass er allein für die Folgen der Maßnahmen verantwortlich ist, die er aufgrund der erhaltenen Daten oder infolge seiner Interpretation der erhaltenen Daten trifft.

§ 10 Vertragsänderungen

(1) Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Vereinbarungen über die Änderungen des Schriftformerfordernisses sind unwirksam, wenn sie nicht schriftlich getroffen sind. Mündliche Nebenabreden sind gemäß § 305 b BGB jederzeit möglich.

(2) Falls einzelne Bestimmungen dieses Vertrages, etwa im Falle von Änderungen oder Ergänzungen nach Abs. 1 auch in der geänderten oder ergänzten Fassung, unwirksam geworden sind oder werden sollten, bleibt die Wirksamkeit der übrigen, damit nicht zusammenhängenden Bestimmungen hiervon unberührt. In diesem Falle ist die unwirksame Bestimmung im Wege der Vertragsänderung durch eine Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

(3) Bei Meinungsverschiedenheiten über Inhalt und Umfang des Nutzungsrechtes entscheidet GESIS.

(4) Es wird die Anwendung deutschen Rechts vereinbart. Ausschließlicher Gerichtsstand ist Mannheim.

Ort, Datum Datenempfänger (Name und Unterschrift)

Ort, Datum am Forschungsvorhaben beteiligte Person (Name und Unterschrift)

Ort, Datum am Forschungsvorhaben beteiligte Person (Name und Unterschrift)

Ort, Datum am Forschungsvorhaben beteiligte Person (Name und Unterschrift)

Ort, Datum am Forschungsvorhaben beteiligte Person (Name und Unterschrift)

Für interne Zwecke!

Die Weitergabe der Daten wird genehmigt.

Ort, Datum

Unterschrift Datengeber

Version: 31.07.2023